

## Informationen zu den Beschlüssen des Bundesrates vom 1. Juli/14. August 2020

Positiv: Der **Anspruch für Selbstständigerwerbende auf Corona-Erwerbsersatz** wird bis zum 16. September 2020 verlängert. **Auch in ihrer eigenen Firma (GmbH, AG) angestellte Personen im Veranstaltungsbereich**, die sich in einer Härtefallsituation befinden, können anstelle der bis Ende Mai gewährten Kurzarbeitsentschädigung neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen. Dem Veranstaltungsbereich sollten insbesondere folgende Betriebe zugeordnet werden: Clubs, Diskotheken und Lokale, welche mitunter Konzerte durchführen. Mit der neuen Verordnungsanpassung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Betriebe aus diesem Bereich ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig aufnehmen können, obwohl die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie teilweise aufgehoben wurden. Der Anspruch ist bei der AHV-Ausgleichskasse (Gastro-Social) anzumelden.

Die **Höchstbezugsdauer der Kurzarbeitsentschädigung** wird ab September 2020 bis Ende 2021 von zwölf auf **achtzehn Monate** verlängert.

### **Quarantäne nach Rückkehr aus Risikoländern/-gebieten – gibt es eine Entschädigung und/oder ist etwa Lohn geschuldet?**

Ab dem 6. Juli 2020 muss sich für **zehn Tage in Quarantäne** begeben, wer aus gewissen **Risikoländern/-gebieten** in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, welche am 3. Juli 2020 veröffentlicht wurde und zukünftig fortwährend angepasst wird. Reist ein Mitarbeitender in ein Risikoland/-gebiet gemäss der **BAG-Liste**, besteht sodann nach der Einreise während der anschliessenden Quarantäne grundsätzlich **kein Anspruch auf Erwerbsersatz oder Kurzarbeitsentschädigung**. Arbeitnehmende, die in Gebiete gereist sind, die zum Zeitpunkt der Abreise risikoarm waren, trifft a priori keine Schuld. Einem Arbeitnehmer, der sich aber bewusst in ein Risikogebiet begibt, kann ein Verschulden vorgeworfen werden, wenn er folglich unter Quarantäne gestellt wird. Somit hat ein solcher Mitarbeitender während der Quarantänezeit grundsätzlich **auch keinen Anspruch auf Lohn**. Es empfiehlt sich, den Arbeitnehmer vor einer entsprechenden Reise auf den Wegfall der Lohnzahlung für die nachfolgende Quarantäne hinzuweisen.

### **Darf einem Mitarbeiter eine Reise in ein Risikoland gemäss der BAG-Liste verboten werden?**

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers wird durch das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers begrenzt. Es ist im konkreten Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Arbeitnehmers an der Reise (bspw. Teilnahme an einer Beerdigung) und dem Interesse des Arbeitgebers, nach der Reiserückkehr nicht auf den Arbeitnehmer verzichten zu wollen, weil dieser noch 10 Tage in der Quarantäne verbringen müsste. **Überwiegt das Interesse des Arbeitgebers** (bspw. weil der Mitarbeiter in den Ferien einfach „Party“ machen will; der Betrieb aber während der anschliessenden Quarantänezeit unbedingt auf ihn angewiesen wäre), **kann die Reise in ein Risikoland untersagt werden**. Es wird empfohlen, dem Mitarbeiter eine entsprechende **Weisung schriftlich mitzuteilen**, welche allenfalls sogar eine Kündigungsandrohung für den Fall des Nichtbefolgens beinhaltet. Der Arbeitnehmer wird ferner auch schadenersatzpflichtig, sollte dem Arbeitgeber wegen der Pflichtverletzung ein Schaden entstehen.

Im Zusammenhang mit der Coronakrise soll der **Mietzins bei Geschäftsmieten** zwischen Mieter und Vermieter **aufgeteilt** werden. Für die Periode der angeordneten Schliessung oder Einschränkung der Tätigkeit sollen **Mieter 40 Prozent** und **Vermieter 60 Prozent** des Mietzinses tragen. Der Bundesrat hat gestern einen **Gesetzesentwurf** präsentiert. Die Vernehmlassung dauert bis am 4. August 2020.

Die **Aufhebung** von Einreisebeschränkungen für erste **Drittstaaten** sowie **EU-Staaten ausserhalb des Schengen-Raums** ist für den **20. Juli 2020** vorgesehen. Total sollen 18 Länder von der Liste der Risikoländer gestrichen werden.

### **Kurzarbeitsentschädigung**

Die „COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung“ wird verlängert, wobei ab 1. September 2020 nur noch folgende Bestimmungen gelten:

- Das **vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit** sowie das **summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) werden bis 31. Dezember 2020 beibehalten**. Somit gilt bis Ende Dezember 2020 zur Abwicklung der KAE einzig der sogenannte «Prozess KAE COVID-19» und es sind **ausschliesslich die COVID-19-Formulare zu verwenden (Link)**.
- Es dürfen ab 1. September 2020 nochmals während maximal vier Abrechnungsperioden mehr als 85% Ausfallstunden geltend gemacht werden.
- Die Arbeitsstunden von Berufsbildner, die sie auf Kosten von Kurzarbeitsausfallstunden leisten, weil sie Lernende betreuen, dürfen als Ausfallstunden angerechnet werden.

Beachten Sie, dass die **Voranmeldung** zur Weiterführung der Kurzarbeit **erneuert** werden muss und eine Voranmeldefrist von 10 Tagen gilt. Alle Bewilligungen, die vor dem 2. Juni 2020 erteilt wurden, enden am 31. August 2020. Aufgrund des vereinfachten Verfahrens sind vor allem die **Angaben über den Personalbestand** (inkl. Organigramm) zu aktualisieren. Es müssen demnach **weder das schriftliches Einverständnis aller Mitarbeiter noch die Umsatzzahlen** der letzten zwei Jahre **eingereicht** werden. Die Begründung, weshalb Kurzarbeit beantragt wird, kann kurz gehalten.

Wie bereits mitgeteilt, entfällt mit dem neuen Beschluss des Bundesrates ab 1. September 2020 leider die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (insb. Ausweitung der Anspruchsgruppen) und es erfolgt eine Rückkehr zum regulären System der Kurzarbeitsentschädigung.

### **Grossanlässe ab Oktober**

Der Bundesrat hat weiter entschieden, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Oktober 2020 wieder zu erlauben. Dabei gelten strenge Schutzmassnahmen und die Kantone müssen die Anlässe bewilligen. Dabei müssen die Kantone die epidemiologische Lage und ihre Kapazitäten für das Contact Tracing berücksichtigen.

Die Tatsache, dass Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden seit rund einem halben Jahr verboten sind, trifft die Veranstalter und ihre Zulieferer schwer. Etliche Gewerbebranchen – darunter auch unsere Branche - sind Teil dieses Netzwerks. Dass das Verbot von Grossveranstaltungen nun in absehbarer Zeit unter Einbezug wirksamer Schutzkonzepte gelockert wird, ist ein wichtiger Entscheid. Viele Betriebe haben es in diesen Zeiten von Corona weiterhin sehr schwer und sind sogar in ihrer Existenz bedroht. Wir bleiben aktiv und setzen uns unverändert mit grosser Entschlossenheit für die Anliegen unserer Branche ein und halten Sie auf dem Laufenden.